Dresdner Nachrichten.

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Erschn. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee und Waisenhausstraße 6.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeldl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

№ 336. Sonnabend, den 1. December 1860.

Dresden, den 1. December.

— Auch am vorgestrigen Tage ist in dem bisher günstigen Verlaufe der Krankheit J. k. Hoh. der Frau Kronprinzessin keine Unterbrechung eingetreten. Höchstdieselbe befindet sich jetzt auf dem Wege der Genesung. Die Bülletins werden deshalb mit vorstehendem geschlossen.

— Se. Maj. der König hat gestattet, daß der Domherr und Friedensrichter D. jur. Eduard Friederici, auf Gaschwitz, zu Leipzig das von Sr. Durchl. dem Herrn Heinrich LXVII. Fürsten Reuß jüngerer Linie ihm verliehene Prädikat als Geheimer Hofrath in hiesigen Landen führe.

— Se. Maj. der König hat dem zweiten Adjutanten Sr. k. Hoh. des Kronprinzen Albert, Oberleutnant v. Radke, das Annehmen und Tragen des ihm verliehenen Ritterkreuzes dritter Classe des k. k. österr. Ordens der eisernen Krone gestattet.

— Se. Maj. der König hat den Leutnants v. Bünau vom 2. Reiter-Reg. und Unger vom 8. Inf.-Bat. die nachgesuchte Entlassung aus der Armee bewilligt.

— Mit allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern dem Pfarrer M. Carl Gottlieb Just in Mühlau für die von demselben bei seiner Anwesenheit in Leipzig am 12. April d. J. mit muthiger Entschlossenheit und mit Nichtachtung der damit verbunden gewesenen besonderen Schwierigkeiten und der ihm hieraus erwachsenen eigenen Lebensgefahr bewerkstelligte Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens die Lebensrettungsmedaille in Gold mit der Befugniß, dieselbe am weißen Bande zu tragen, verliehen.

— Der Oberarzt der medicinischen Abtheilung des Stadtkrankenhauses, D. Walther, ist zum Geh. Medicinalrath im k. Ministerium des Innern ernannt worden. Wie wir vernehmen, ist indessen begründete Hoffnung vorhanden, daß diese ehrenvolle Berufung die segensreiche Wirksamkeit jenes ausgezeichneten Arztes in unserem städtischen Krankenhause nicht unterbrechen wird. (S. Dfl.)

— In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer motivirte Abg. Jungnickel den in der vorigen Sitzung von ihm und Genossen gestellten, auf Wiedereinbringung der dem Landtage von 1849—50 vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Abänderung der Verfassungsurkunde und Wahl der Abgeordneten abzielenden Antrag. Hierauf beschloß die Kammer, für die Berathung der Militärgerichts- und Prozeßordnung eine abgekürzte Berathungsweise, wie in der Ersten Kammer, eintreten zu lassen, und fuhr sodann in der speciellen Berathung des Gewerbegesetzes fort, wobei nur die Paragraphen 61—65 erledigt wurden.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Zwei junge, blühende Mädchen in dem Alter von 16 bis 17 Jahren befanden sich vorgestern an der Stelle, welche zu betreten nicht selten das reifere Alter sich schämt, und benetzten sie mit den Thränen einer freilich zu späten Reue. In der That, wenn man sich diese lebensfrische Jugend betrachtete, so war schwer zu begreifen, durch welcherlei Verwahrlosung sie auf den Weg des Lasters gerathen sein mögen, den sie seit Jahren mit eigenthümlicher Beharrlichkeit fortwandelten, durch einen unzertrennlichen Freundschaftsbund mit einander verknüpft, welcher schon während der Schulzeit zwischen ihnen geschlossen und nach dieser treulichst bewahrt worden war, der aber freilich eines besseren Zwecks würdig gewesen wäre. Die beiden Mädchen hießen Marie Emilie Busch und Johanne Marie Schindler, beiderseits rechtlichen Eltern allhier angehörig. Der Ersteren Vater war Kutscher im hiesigen Hotel de Saxe, und da die, wie es scheint, äußerst genußsüchtige Tochter, wenn sie aus der Schule kam, ihn zuweilen dort besuchte und Gelegenheit fand, zur Befriedigung ihrer Gelüste sich unbemerkt fortzubringender Gegenstände zu bemächtigen und dieselben zu verkaufen. Namentlich geschah dies kurz vor ihrem Austritt aus der Schule mit etwa 20 leeren Weinflaschen und etwa 10—12 Sodaflaschen, die sie nach und nach wegpracticirte und resp. für 1 Ngr. und 5 Pf. an den Mann brachten. Ihre Mitgenossin, die Schindler, wußte davon, war ihr bei dem Vertrieb förderlich und bekam auch einen Theil des unrechtmäßig erworbenen Geldes. Nun war zwar dieses Vergehen auch ein Gegenstand der betr. Anklage; Hr. Staatsanwalt Held aber beantragte in seinem Schlußvortrage Straffreisprechung, weil dasselbe von Beiden im Alter der Unzurechnungsfähigkeit begangen worden sei. Anders aber war dies mit andern von ihnen im fernern Verlauf der Zeit verübten Eigenthumsverbrechen. Beide Mädchen waren zu Ostern 1858 confirmirt worden und kurz vor Weihnachten desselben Jahres stahl die Busch dem Hausknecht in dem Hotel de Saxe aus dessen Stube ein Paar noch ganz neue Beinkleider, im Werthe von 6½ Thlr., versetzte sie auf dem Leihhause für einen oder anderthalb Thaler — auf welchem Wege sie die Schindler, jedoch ohne behülflich zu sein, begleitete — und vernaschte das empfangene Geld mit dieser in Gemeinschaft. Ein Streich aber, wie man ihn solchen Kindern kaum zutrauen sollte, wurde zwischen ihnen im September d. J. verabredet, jedoch von der Schindler allein ausgeführt. Diese hatte in Erfahrung gebracht, daß ihr Vater eine Summe von 70 Thlr. in seinem Secretair aufbewahre, und redete ihrer Seelenfreundin zu, sich dieses Geldes oder mindestens eines Theiles desselben zu bemächtigen, zeigte ihr auch, wie sie mit Hilfe eines Bohrers, was ihr Vater auch schon einmal gethan, das Schloß öffnen könne. Allein die Busch mochte zu einem solchen gewagten Unternehmen doch nicht den gehörigen Muth haben und unterließ die That. Da machte sich die Schindler selbst ans Werk und entfremdete zuvörderst nur einige Thaler zu dem Behufe, sich ein damit versetztes Kleid wieder einzulösen. Infolge weiterer gemeinschaftlicher Ueber-